

Vergütungssätze Varieté (V)

für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben

1.1.2017 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Veranstaltung: 3,5% der Bruttokartenumsätze

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	23,30
bis zu 300 Personen	46,60
bis zu 450 Personen	69,90
bis zu 600 Personen	93,20
bis zu 750 Personen	116,50
je weitere 150 Personen	23,30

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Varieté gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, die von Variétébetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

Die Bruttokartenumsätze gemäß den Vergütungssätzen Varieté, Abschnitt I, Ziff. 1, verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer und ohne Berücksichtigung der Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben

3. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Jahresvertrages und bei mindestens 120 Veranstaltungen im Jahr im Falle eines Ganzjahresbetriebes wird ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 3,5 % gewährt. Im Falle von periodischen Varietébetrieben (z.B. Wintervarietés) und mindestens 31 Veranstaltungen pro Veranstaltungsperiode wird ebenfalls ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 3,5 % gewährt. Die Vergütung kann jeweils monatlich gezahlt werden.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de